



Rund um den Tharandter Wald

Amtsblatt der Stadt Tharandt

Sonderausgabe 1
19.02.2016

18. Jahrgang – 2016

Fördergersdorf · Grillenburg · Großpitz · Kurort Hartha · Pohrsdorf · Spechtshausen · Tharandt

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung – Der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Tharandt, dem Landratsamt Sächsische-Schweiz - Osterzgebirge, wurde am 27.01.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO angezeigt und der Stadtratsbeschluss dazu vorgelegt. Die Haushaltssatzung 2016 enthielt genehmigungspflichtige Teile. Die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte die Haushaltssatzung 2016 mit Datum 12.02.2016, so dass entsprechend § 119 Abs. 1 SächsGemO die Haushaltssatzung 2016 öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Haushaltssatzung

Stadt Tharandt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 21.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

2016

im Ergebnishaushalt mit dem

• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.147.100,00 EUR
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.448.705,00 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 301.605,00 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 301.605,00 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
• Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 301.605,00 EUR
• Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	0,00 EUR
• Gesamtergebnis auf	- 301.605,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.654.975,00 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.177.230,00 EUR
• Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	477.745,00 EUR

• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.285.375,00 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.364.370,00 EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 78.995,00 EUR
• Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	398.750,00 EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	260.250,00 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	636.425,00 EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 376.175,00 EUR
• Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder - fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	22.575,00 EUR

■ § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf ... 0,00 EUR festgesetzt.

■ § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf ... 0,00 EUR festgesetzt.

■ § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf ... 1.800.000,00 EUR festgesetzt.

■ § 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

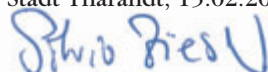
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 305 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
- Gewerbesteuer 405 v. H.

■ § 6

Weitere Festsetzungen

Die Stadt Tharandt als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft erhebt eine Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft mit Dorfhain in Höhe von 151.500,00 EUR.

Stadt Tharandt, 15.02.2016


Silvio Ziesemer, Bürgermeister



(Siegel)


Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt aufgrund von § 76 Abs. 3 SächsGemO mit dem Hinweis, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Zeit **vom 19. bis 26. Februar 2016** zu den üblichen Sprechzeiten des Bürgerbüros (montags von 8:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr) im Rathaus Tharandt, Schillerstraße 5, Diensträume des Bürgerbüros (im Erdgeschoss) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt wird.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO. Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 4 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Silvio Ziesemer
Bürgermeister

Impressum Herausgeber: Stadtverwaltung Tharandt, Schillerstr. 5, 01737 Tharandt, Tel. 035203/395-0, Fax 37452 • **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Silvio Ziesemer • **Druck:** RIEDEL KG, Gottfried-Schenker-Straße 1 • 09244 Lichtenau OT Ottendorf • Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenfrei für alle Einwohner der Stadt Tharandt, Auflage 3200 Exemplare.